



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 1998 Nr. 43](#)

Seite: 88

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung Vom 9. Oktober 1998

631

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung Vom 9. Oktober 1998

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 und 2 und d59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 14. Dezember 1971 (GV.NW.S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV.NW.1995 S. 28) wird mit Einwilligung des Finanzministeriums verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 1. Februar 1995 (GV.NW.S. 88) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 und in § 3 Satz 1 wird jeweils der Halbsatz "soweit es sich nicht um die Wahrnehmung von Aufgaben als Amt für Ausbildungsförderung handelt" gestrichen.
2. In § 5 Satz 1 wird das Wort "Hochschulen" durch "Studentenwerke" ersetzt.
3. In Nr. 2 werden die Worte "bis zu 18 Monate" geändert in "bis zu fünf Jahren".

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1998

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Gabriele B e h l e r

-GV. NW. 1998 S.#